

## Änderungen beim grenzüberschreitenden Kaufrecht (UN-Kaufrecht)

Liechtenstein hat das UN-Kaufrecht übernommen, welches für **neue Verträge ab 1. Mai 2020** nun auch in Liechtenstein gilt. **Was ändert sich dadurch bzw. was ist zu tun?**

### Anwendungsbereich

Das UN-Kaufrecht kommt zur Anwendung, wenn *grenzüberschreitende Warenkaufverträge* zwischen Parteien abgeschlossen werden, die ihren Sitz in unterschiedlichen Staaten haben, die Staaten gleichzeitig auch Vertragsstaaten sind *oder* die Rechtswahl auf das Recht eines Vertragsstaates verweist. Es gibt 93 Vertragsstaaten, unter anderem die umliegenden Staaten, also Schweiz, Österreich, Deutschland, Italien und Frankreich.

Bei Kaufverträgen über Waren für den persönlichen Gebrauch, den Gebrauch in der Familie oder Haushalt findet das UN-Kaufrecht keine Anwendung, es sei denn, dass der Verkäufer diese Umstände nicht kannte oder nicht kennen musste. Verträge mit Konsumenten sind also nicht generell ausgeschlossen, für gewöhnlich kommt das UN-Kaufrecht aber nicht zur Anwendung.

Nicht anwendbar ist das UN-Kaufrecht ebenfalls bei reinen Inlandssachverhalten oder wenn es vertraglich ausgeschlossen wurde.

### Ausschluss des UN-Kaufrechts

Soll UN-Kaufrecht nicht zur Anwendung gelangen, so muss dieses im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen werden, was aber ohne weiteres zulässig ist. Der reine Verweis auf liechtensteinisches Recht, wie er in vielen bisherigen Vertragsmustern enthalten ist, reicht dafür nicht, weil das UN-Kaufrecht jetzt Teil des liechtensteinischen Rechts ist.

Wenn der Ausschluss des UN-Kaufrechtes durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) erfolgen soll, ist darauf zu achten, dass diese richtig vereinbart, also auch dem Vertragspartner übersandt oder auf der Webseite zugänglich gemacht werden – wie dies immer bei AGB der Fall ist.

### Warenkauf

UN-Kaufrecht enthält nur Regelungen zum Warenkaufvertrag. Ein Kaufvertrag in diesem Sinne liegt vor, wenn es zu einem Austausch von Ware gegen Geld kommt. Auch Unterformen des Kaufvertrages wie beispielsweise Sukzessivlieferungsverträge, der Versandkauf oder ähnliches sind erfasst. Nicht umfasst sind hingegen Werklieferungsverträge, Mietkaufverträge, Leasingverträge und ähnliches sowie weitere ausdrücklich genannte Kaufverträge im Zusammenhang mit dem persönlichen Gebrauch, privaten oder gerichtlichen Versteigerungen, Wertpapieren oder Zahlungsmitteln, Tauschverträge sowie einige andere explizit angeführte Vertragsarten.

Grundsätzlich regelt das UN-Kaufrecht auch die Form des Abschlusses von Verträgen sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer. Sonstige Rechtsinstitute, die Einfluss auf Vertragsgültigkeit haben, wie Irrtum, Geschäftsfähigkeit, Vertretungsrecht etc. werden vom UN-

Kaufrecht jedoch nicht geregelt. In diesen Fragen ist somit weiterhin auf das liechtensteinische ABGB zurückzugreifen.

## **Inhalt**

Dem Geschädigten stehen neu auch verschuldensunabhängige Schadenersatzansprüche für Sach- und Vermögensschäden sowie entgangenen Gewinn zu (letzteres wie bereits bisher beim Handelskauf).

Wie schon bisher kommt ein Kaufvertrag durch Willenserklärung zustande, wenn Angebot und Annahme übereinstimmen. Ein besonderes Formgebot gibt es nach wie vor nicht (Grundsatz der Formfreiheit). Wie auch bisher gilt, dass Schweigen nicht ohne weiteres als Zustimmung gewertet werden, aber auch eindeutiges, schlüssiges Verhalten zum Vertragsabschluss führen kann.

Hingegen kann ein Angebot nach UN-Kaufrecht bis zur Absendung der Annahmeerklärung durch den Empfänger zurückgenommen werden (nicht nur bis Zugang beim Empfänger wie im ABGB). Im Zusammenhang mit Angebotsannahmen gilt es, auch bei unwesentlichen Änderungen zu *widersprechen*, andernfalls der Vertrag so wie vom Annehmenden erklärt, zustande kommt.

Bei Leistungsstörungen wie Verzug, mangelhafte Erfüllung etc., welche im UN-Kaufrecht allesamt unter dem Begriff Vertragsverletzung geregelt werden, findet keine so tiefgehende Unterscheidung zwischen Gewährleistung und Schadenersatz statt. Der Käufer kann weiterhin Erfüllung, Ersatzlieferung oder Nachbesserung sowie die Aufhebung des Vertrages oder Minderung des Kaufpreises fordern. Für Vertragsaufhebungen gilt wie bisher, dass es sich um wesentliche Vertragsverletzungen handeln muss, die Vertragsaufhebung ist jedoch nur zeitlich befristet möglich. Wurde Schriftzwang für Änderungen oder Aufhebung vereinbart, darf davon auch nur schriftlich wieder abgegangen werden.

Die oben beschriebenen Rechte des Käufers bestehen nur bei rechtzeitiger Mängelrüge innerhalb angemessener Frist (in Liechtenstein schon bisher streng beim Handelskauf).

## **Zusammenfassung und Musterklausel**

Zusammenfassend ergeben sich seit 1. Mai 2020 im Zusammenhang mit Warenkaufverträgen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten Neuerungen im Detail, aber es gibt keinen grundlegenden Systemwechsel. Das UN-Kaufrecht wird oftmals ausgeschlossen, weil der Verkäufer die verschuldensunabhängige Haftung nicht will oder weil kaum konkrete Rechtsprechung vorhanden ist, sohin die Regelungen im Detail weniger klar sind.

Wer liechtensteinisches Recht vereinbaren, aber UN-Kaufrecht ausschliessen will, könnte beispielsweise folgende Vertragsbestimmung aufnehmen:

"Für diesen Vertrag gilt liechtensteinisches Recht *unter Ausschluss des UN-Kaufrechts*."

Gerne stehen wir für weitere Auskünfte oder Unterstützung bezüglich der Standarddokumente zur Verfügung.